

# GESELLSCHAFT DER BELEGÄRZTE DES KANTONS ZÜRICH

## S T A T U T E N

### 1. Definition und Zweck

Ein Belegarzt ist ein freipraktizierender Arzt mit dem Recht, eigene Patienten in persönlicher Verantwortung im Spital zu behandeln.

Ein Konsiliararzt ist ein freipraktizierender Arzt, der von einem Spitalarzt in besonderen Fällen zugezogen wird, in der Regel aber keine eigenen Patienten am betreffenden Spital behandeln kann.

Die Gesellschaft der Belegärzte des Kantons Zürich (früher: Vereinigung der Zürcher Ärzte mit Privatpraxis und Spitaltätigkeit) ist ein Verein mit Sitz in Zürich, der die Belegärzte und Konsiliarärzte im Kanton Zürich in einer Interessengemeinschaft zusammenfassen will.

Die Gesellschaft bezweckt im Einzelnen:

- die Sicherung der freien Arztwahl bei der Spitalbehandlung durch Erhaltung der Spitaltätigkeit der freipraktizierenden Ärzte als Beleg- oder Konsiliarärzte
- die Wahrung der Interessen der Beleg- und Konsiliarärzte im Kanton Zürich.
- die Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

### 2. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder im Kanton Zürich als Beleg- oder Konsiliararzt tätige Spezialarzt FMH oder Arzt für Allgemeine Medizin FMH werden.

Der Vorstand kann als ausserordentliche Mitglieder Ärzte aufnehmen, welche die obgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches wird nicht begründet. Einem abgelehnten Kandidaten steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Spitaltätigkeit des Mitgliedes, ferner durch Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein: standeswidriges Verhalten, Zuwiderhandeln gegen Statuten oder verbindliche Beschlüsse der Gesellschaft sowie Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

### 3. Mitgliederbeitrag

Das Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### 4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einberufen. Die Einladung hat, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Abstimmungen erfolgen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder können Vereinsbeschlüsse zur Wahrung der Standesinteressen oder der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als für sämtliche Mitglieder verbindlich erklärt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bestimmt die Personen, die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie, wenn es von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

#### 6. Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### 7. Auflösung.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann innert drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorstehenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 28.8.76 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 9.12.81 und 31.10.91 abgeändert.

Zürich, den 31.10.1991

Der Präsident

Dr. med. P.D. Hagmann

Der Aktuar

Dr. med. Th. Syz